



# HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2024

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### Zweites Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 10. Juni 2024 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 5. Juni 2024 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei vertreten.

#### A. Problem

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 27. Februar bis 7. März 2024 den Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) unterzeichnet. Die Änderungen durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag betreffend den Medienstaatsvertrag und den Jugendschutz-Staatsvertrag und bedürfen der Zustimmung durch die Landesparlamente. Es sind außerdem Folgeänderungen im Hessischen Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG) notwendig.

#### B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll die Zustimmung des Landtags zu dem Fünften Medienänderungsstaatsvertrag eingeholt und die Folgeänderungen im Hessischen Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG) beschlossen werden.

#### C. Befristung

Eine Befristung des Zustimmungsgesetzes kommt nicht in Betracht. Der Staatsvertrag enthält selbst keine Befristung und kann daher nur in Kraft treten, wenn alle Vertragspartner unbedingt und unbefristet zustimmen. Das Hessische Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG) enthält keine Befristung. Insofern erfolgen auch die Änderungen unbefristet.

#### D. Alternativen

Keine.

#### E. Finanzielle Auswirkungen

##### 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Das Zweite Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften führt zu keiner Mehrbelastung des Landeshaushalts.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

##### 2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

##### 3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Wie 1. gilt Entsprechendes für die Kommunen.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Der Gesetzentwurf wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften**

Vom

**Artikel 1  
Gesetz zu dem  
Fünften Medienänderungsstaatsvertrag**

§ 1

Dem vom 27. Februar bis 7. März 2024 unterzeichneten Fünften Medienänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Der Fünfte Medienänderungsstaatsvertrag tritt nach seinem Art. 3 Abs. 2 Satz 1 am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Art. 3 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 2\*)  
Änderung des Hessischen Gesetzes  
über privaten Rundfunk und neue Medien**

Das Hessische Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien vom 21. November 2022 (GVBl. S. 606, 2023 S. 45), geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) In den beiden, jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 des Medienstaatsvertrages zuzurechnenden, bundesweit ausgerichteten, nach Zuschaueranteilen reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen ist werktäglich, außer an Sonnabenden, ein landesweites Fensterprogramm von mindestens 30 Minuten Dauer aufzunehmen; die Medienanstalt kann die Finanzierung des Fensterprogramms durch die Hauptprogrammveranstalterin oder den Hauptprogrammveranstalter vorläufig durch Bescheid festlegen. § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages findet Anwendung. Stellt die Medienanstalt den Wegfall der Verpflichtung nach Satz 1 für eine Hauptprogrammveranstalterin oder einen Hauptprogrammveranstalter fest, bleibt diese oder dieser für zwei weitere Jahre, mindestens jedoch für die Dauer der für das jeweilige Fensterprogramm erteilten Zulassung, zur Aufnahme eines Fensterprogramms verpflichtet.“
2. In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind nur befristete Verlängerungen der Zulassung um jeweils zehn Jahre zulässig; am [... einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bestehende Zulassungen können auf Antrag vorzeitig um zehn Jahre ab Antragstellung verlängert werden.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

\* Ändert FFN 74-19

**Begründung:****Zu Art. 1****Zu § 1**

Der Fünfte Medienänderungsstaatsvertrag bedarf nach Artikel 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen der Zustimmung des Landtags.

**Zu § 2**

Der Fünfte Medienänderungsstaatsvertrag soll am 1. Oktober 2024 in Kraft treten, sofern bis zum 30. September 2024 alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt werden. Kommt eine Hinterlegung der Ratifikationsurkunden nicht zustande, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Dies ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzumachen.

**Zu § 3**

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Zu Art. 2**

Die Änderungen durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag machen Anpassungen des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG) erforderlich.

**Zu Nr. 1**

§ 5 Abs. 2 HPMG regelt die Zulassung von Regionalfensterprogrammen. Diese bedarf der Anpassung aufgrund der mit dem Fünften Medienänderungsstaatsvertrag erfolgten Änderungen des Medienstaatsvertrages (MStV).

In § 59 Abs. 1 Satz 1 MStV wird eine Klarstellung im Sinne des bisherigen Normverständnisses vorgenommen, sodass die reichweitenstärksten bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramme der beiden größten Veranstaltergruppen auch weiterhin jeweils gleichermaßen zur Meinungsvielfaltssicherung über die Regionalfensterregelung verpflichtet werden. Diese Klarstellung wird gleichlautend in § 5 Abs. 2 Satz 1 HPMG übernommen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Die im letzten Jahr neu eingeführte Übergangsregelung in § 5 Abs. 2 S. 3 HPMG wird ebenfalls angepasst. Diese wurde für den Fall signifikanter Veränderungen der Reichweitenstärke und die hieraus resultierenden Folgen für den Fortbestand des Regionalfensterprogramms eingeführt. Aus Gründen der Vielfaltssicherung und Rechtssicherheit sowie zur Sicherstellung lückenloser Regionalfensterprogramme in diesen Übergangszeiten bedarf es nach wie vor einer Weiterverpflichtung des bisherigen Hauptprogrammveranstalters. Neben dem (Mindest-)Zeitraum von zwei Jahren wird aufgrund des 5. MÄStV auch auf die Dauer der erteilten Zulassung abgestellt. Diese Regelung gewährleistet Planungssicherheit sowohl für den Fensterprogramm- als auch für den Hauptprogrammveranstalter. Hinsichtlich der Vielfaltssicherung sowie der Rechtssicherheit ist dieser Zeitraum notwendig, aber auch ausreichend.

**Zu Nr. 2**

Die neue Regelung des § 59 Abs. 4 Satz 8 MStV erfordert eine Anpassung des § 7 Abs. 2 HPMG, da nunmehr im MStV die Dauer der Verpflichtung zur Aufnahme eines Fensterprogramms an die Dauer der landesrechtlich erteilten Zulassung des Regionalfensterprogramms geknüpft wird. Aufgrund der Möglichkeit der Erteilung unbefristeter Verlängerungen von Zulassungen in § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HPMG könnte es damit ansonsten zu einer zeitlich unbegrenzten Verpflichtung von Hauptprogrammveranstaltern kommen. Um den hieraus resultierenden verfassungsrechtlichen Problematiken zu begegnen, ist eine Rückausnahme von der Möglichkeit, unbefristete Zulassungen zu erteilen, für Regionalfenster aufgenommen. Für Regionalfenster ist nunmehr eine Verlängerung der Zulassung um zehn Jahre vorgesehen. Außerdem wurde eine Übergangsregelung geschaffen, welche ermöglicht, bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Zulassungen vorzeitig auf Antrag zu verlängern.

**Zu Art. 3**

Art. 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## **II. Begründung des Fünften Medienänderungsstaatsvertrages**

Siehe Anlage.

Wiesbaden, 10. Juni 2024

Der Hessische Ministerpräsident:  
**Boris Rhein**

### **Anlage:**

- **Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag und**
- **Begründung zu dem Fünften Medienänderungsstaatsvertrag**

**Fünfter Staatsvertrag  
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge  
(Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## **Artikel 1** **Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 16. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:

„§ 24 Digitale-Dienste-Gesetz, Öffentliche Stellen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Anbieter von Telemedien, die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind, gilt dieser Staatsvertrag, wenn sie nach den §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind. Die §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten entsprechend für Anbieter von Telemedien im Übrigen.“

- b) In Absatz 8 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „Vorschriften des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet.“

- d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

3. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Telemediengesetz“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterfallen“ die Wörter „und die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind“ eingefügt und das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für andere Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen medienrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes entsprechend.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Landesrecht“ ein Komma und die Wörter „soweit nach dem Digitale-Dienste-Gesetz keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist und dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt“ eingefügt.

5. § 59 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „beiden“ ein Komma und die Wörter „jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 zuzurechnenden,“ und nach dem Wort „verbreiteten“ ein Komma und die Wörter „nach Zuschaueranteilen“ eingefügt.

b) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt mindestens für die Dauer der nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts für das jeweilige Regionalfensterprogramm erteilten Zulassung.“

6. In § 98 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

7. In § 99 Abs. 1 werden die Wörter „den §§ 10a und b des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 5b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ ersetzt.

8. § 109 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zur“ die Wörter „Entfernung oder“ eingefügt, das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes und der Verordnung (EU) 2022/2065“ ersetzt und die Wörter „eine Sperrung“ durch das Wort „dies“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 bleibt unberührt.“

9. Dem § 111 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes ist die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt. Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale

Dienste, den weiteren zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, der Europäischen Kommission und anderen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 einen gemeinsamen Beauftragten. Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes betroffen ist, bezieht der nach Satz 2 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren ein.“

10. In § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 10“ ersetzt.

## **Artikel 2** **Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Telemediengesetz“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.

2. § 5b wird wie folgt gefasst:

### „§ 5b Meldung von Nutzerbeschwerden

(1) Anbieter von Video-Sharing-Diensten sind verpflichtet, ein Verfahren vorzuhalten, mit dem die Nutzer Beschwerden über rechtswidrige audiovisuelle Inhalte, die auf dem Video-Sharing-Dienst des Anbieters des Video-Sharing Dienstes bereitgestellt werden (Nutzerbeschwerden), elektronisch melden können.

(2) Das Meldeverfahren muss

1. bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbar und bedienbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein,

2. dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, die Nutzerbeschwerde näher zu begründen, und
3. gewährleisten, dass der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis nehmen und prüfen kann.

(3) Rechtswidrig im Sinne des Absatzes 1 sind solche Inhalte, die

1. nach § 4 unzulässig sind oder
2. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Abs. 1, 2 und 6 darstellen und die der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 und 3 bis 5 nachzukommen.“
3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes“ gestrichen.
4. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

### **Artikel 3** **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

**Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages**

„Ungeachtet der Anpassung in § 59 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages werden die Bemühungen um Maßnahmen zur Sicherung regionaler und lokaler Medienvielfalt und um ein zukunftsfähiges Medienkonzentrationsrecht fortgesetzt (Ziffern 3 und 5 der Protokollerklärung aller Länder zum Staatsvertrag zur Modernisierung Medienordnung in Deutschland vom 14. April 2020). Dabei sollen weiterhin auch Regelungen einbezogen werden, die insbesondere in Ländern ohne oder ohne flächendeckende regionale Fenster zur Vielfalt der lokalen und regionalen Angebote beitragen können (Protokollerklärung aller Länder zum 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag).“

Für das Land Baden-Württemberg \*):

Stuttgart, den 7. März 2024



Unterschrift

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für den Freistaat Bayern \*):

Berlin den 06.03.2024

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'G' followed by a smaller, cursive signature.

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Berlin \*):

Berlin den 06.03.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. P. G.' with a stylized flourish at the end.

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Brandenburg\*):

Soltdam den 27. 2. 2024 *Jochen Weller*

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für die Freie Hansestadt Bremen \*):

Bremen den 5.3.2024

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bremen', written across the middle of the page.

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für die Freie und Hansestadt Hamburg \*):

Berlin den 6. März 2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, overlapping loops and lines, positioned centrally on the page.

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Hessen \*):

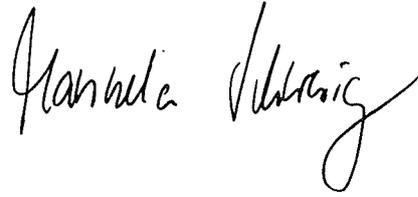
Berlin den 06.03.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ber-Ul', is written in a cursive style.

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern \*):



Berlin den 06.03.2024

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Niedersachsen \*):

Berlin den 6.3.2024

*Magdalena Wink*

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Nordrhein-Westfalen \*):

Berlin den 06.03.2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned below the date.

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Rheinland-Pfalz \*):

Kelvin den 6.3.2024

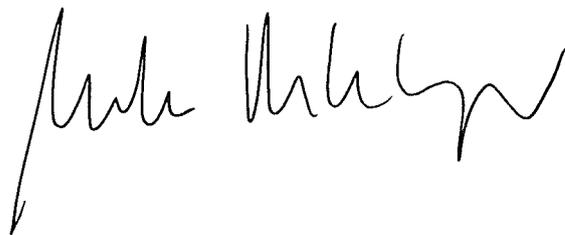
Manu Dreyer

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Saarland \*):

Berlin den 06.03.2024

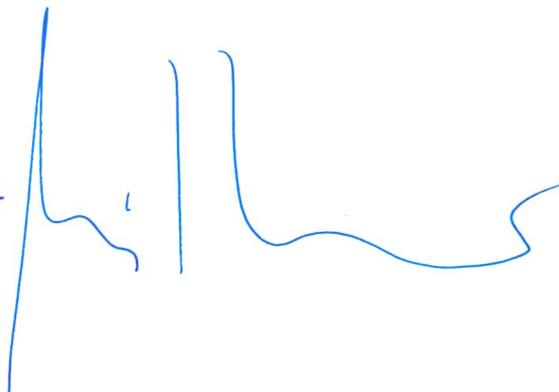
A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Stefan Müller', written in a cursive style.

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für den Freistaat Sachsen \*):

Berlin den 06.03.2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical line on the left, followed by a series of loops and curves that form the letters 'Hil'.

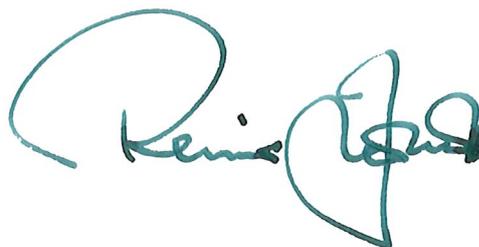
\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Sachsen-Anhalt \*):

Berlin

den 06.03.2024



\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für das Land Schleswig-Holstein \*):



Berlin

den 6.3.24

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

Für den Freistaat Thüringen \*):

Berlin den 06.03.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pollok', with a large, stylized flourish underneath.

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2023 beschlossenen und vom Vorsitzland der Rundfunkkommission mit Schreiben vom 23. Februar 2024 dem MPK-Vorsitzland übermittelten Text des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag).

**Begründung**  
**zum Fünften Staatsvertrag**  
**zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge**  
**(Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)**

**A. Allgemeines**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 27. Februar bis 7. März 2024 den Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) unterzeichnet.

Die Änderungen durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag betreffen den Medienstaatsvertrag und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Durch Artikel 1 werden im Medienstaatsvertrag die notwendigen Anpassungen an die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10. 2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17), im Folgenden „Digital Services Act“ und an das Digitale-Dienste-Gesetz des Bundes vorgenommen. Die Landesmedienanstalten werden als „zuständige Behörde“ im Sinne des Digital Services Acts benannt. Weiterhin erfolgen Klarstellungen zum Verhältnis der verschiedenen Rechtsgrundlagen.

Der Begriff des „Telemediums“ wird – anders als im Bundesrecht – beibehalten. Mit dem Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt der Gesetzgeber auf Bundesebene den Begriff des „Telemediums“ durch den Begriff des „digitalen Dienstes“, welcher als „Dienst“ nach Artikel 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 definiert wird. Die medienrechtlichen Staatsverträge der Länder verweisen auf den Begriff des „digitalen Dienstes“ bewusst nur dort, wo Schnittmengen zu den Telemedien bestehen. Dem liegt zugrunde, dass der medienrechtlich geprägte Telemedienbegriff in Teilen einen anderen Anwendungsbereich hat, weshalb die von Bundes- und Landesrecht erfassten Dienste und Angebote nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden können. Der Begriff des „Telemediums“ setzt beispielsweise nicht voraus, dass ein Dienst in der Regel gegen Entgelt erbracht wird, wie es beim Begriff „digitaler Dienst“, der seiner Definition nach eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft ist, der Fall ist. Insbesondere die mit den Bestimmungen der medienrechtlichen Staatsverträge der Länder adressierten medienspezifischen Risiken, beispielsweise für Kinder und Jugendliche oder unter Gesichtspunkten der Medien- und Meinungsvielfalt, erfordern daher auch weiterhin einen eigenständigen Begriffsumfang.

Mit dem Staatsvertrag erfolgen zudem Klarstellungen bei der Verpflichtung zur Ausstrahlung von Regionalfensterprogrammen und bezüglich möglicher Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Dritten bei Rechtsverstößen.

Im Weiteren werden die bisherigen Verweise auf das – mit dem Inkrafttreten des Digitale-Dienste-Gesetzes außer Kraft tretende – Telemediengesetz angepasst.

Durch Artikel 2 werden im Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) ebenfalls die notwendigen Anpassungen an den Digital Services Act und das Digitale-Dienste-Gesetz vorgenommen. So werden einzelne Normen des Telemediengesetzes als Folge dessen Wegfalls in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag überführt, um die fortdauernde Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1), sog. AVMD-Richtlinie zu gewährleisten.

Zudem erfolgen auch hier redaktionelle Korrekturen der bisherigen Verweise auf das Telemediengesetz.

Artikel 3 des Staatsvertrages regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

## **B. Zu den einzelnen Artikeln**

### **I.**

#### **Begründung zu Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages**

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

In § 1 wird der Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages klargestellt.

In Absatz 7 wird durch die Neufassung sichergestellt, dass für alle Telemedien, gleich, ob sie auch „digitale Dienste“ im Sinne des Digitale-Dienste-Gesetz sind oder nicht, dieselben Regelungen über das sog. Sitzland und das Herkunftslandprinzip gelten. Schon bisher bestimmte das Bundesrecht nach §§ 2a und 3 des Telemediengesetzes im Grundsatz die Anwendbarkeit des deutschen Rechts bzw. das Sitzland für Anbieter von Telemedien. Durch die Neufassung wird dieser Grundsatz beibehalten und weiterhin eine Gleichbehandlung aller Telemedien sichergestellt.

In Absatz 8 wird der Verweis auf die Vorschriften des Telemediengesetzes durch einen Verweis auf die entsprechenden Normen des dieses ersetzenden Digitale-Dienste-Gesetzes ersetzt.

Mit dem neu eingefügten Absatz 9 wird eine Kollisionsnorm geschaffen, die mögliche Normkonflikte entsprechend dem Anwendungsvorrang des Digital Services Acts auflöst und mögliche Überschneidungen zwischen den medienrechtlichen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages und den Regelungen des Digital Services Acts adressiert. Der Digital Services Act findet Anwendung, soweit seine konkreten materiellen Regelungen reichen. Artikel 2 Abs. 2 bis 4 des Digital Services Acts stellen darüber hinaus klar, dass der Digital Services Act nicht für Dienstleistungen gilt, die keine Vermittlungsdienste sind, dass die Verordnung keine Auswirkungen auf die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) hat und dass die Bestimmungen der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) unberührt bleiben. Durch den neu eingefügten Absatz 9 wird vor diesem Hintergrund eine unionsrechtskonforme Anwendung des Medienstaatsvertrages sichergestellt.

Zu Nummer 3

In § 18 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Zu Nummer 4

§ 24 regelt die Geltung der Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes für Telemedien und die Aufsicht über deren Einhaltung.

In der Überschrift wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Durch die Anpassung in Absatz 1 wird sichergestellt, dass für alle Telemedien, unabhängig davon, ob sie „digitale Dienste“ sind, diejenigen Regelungen des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten, welche aus dem bisherigen Telemediengesetz dorthin überführt werden. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung aller Telemedien sichergestellt.

In Absatz 2 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

In Absatz 3 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt. Zudem wird eine Kollisionsnorm eingefügt, da – anders als bisher im Telemediengesetz – im Digitale-Dienste-Gesetz bundesrechtliche Regelungen zur Aufsicht getroffen werden, die zudem in § 111 eine staatsvertragliche Entsprechung erhalten.

Zu Nummer 5

Nach § 59 Abs. 4 sind die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme in bestimmtem Umfang zur Aufnahme von Regionalfensterprogrammen verpflichtet.

In Satz 1 wird eine Klarstellung im Sinne des bisherigen Normverständnisses des Gesetzgebers vorgenommen, sodass die reichweitenstärksten bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramme der beiden größten Veranstaltergruppen auch weiterhin jeweils gleichermaßen zur Meinungsvielfaltssicherung über die Regionalfensterregelung verpflichtet werden.

Der neue Satz 8 stellt den Konnex zwischen staatsvertraglicher Verpflichtung des Hauptprogrammveranstalters und landesrechtlicher Zulassung des Regionalfensterveranstalters staatsvertraglich klar. Damit ist die Mindestdauer der Verpflichtung zur Ausstrahlung von Regionalfenstern an die Dauer der erteilten Zulassung des jeweiligen Regionalfensterprogramms gekoppelt. Die Maßgaben der Zulassung für das jeweilige Regionalfensterprogramm, damit auch die Festlegung der Zulassungsdauer, obliegen wie bisher dem jeweiligen Landesgesetzgeber. Dieser hat die verfassungsrechtlich geschützten Interessen des verpflichteten Fernsehvollprogrammveranstalters sowie des Regionalfensterveranstalters in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Zu Nummer 6

In § 98 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Zu Nummer 7

In § 99 wird der Verweis auf die §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes durch einen Verweis auf § 5b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ersetzt. Das bislang im Telemediengesetz geregelte Melde- und Abhilfeverfahren wird nicht in das Digitale-

Dienste-Gesetz überführt. Um die fortdauernde Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) zu gewährleisten, erfolgt nunmehr eine Regelung dieser Verfahren im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Zu Nummer 8

§ 109 Abs. 3 regelt die Anforderungen an Maßnahmen der Landesmedienanstalten, um im Falle von Verstößen gegen die in § 109 Abs. 1 genannten Bestimmungen auch gegenüber Dritten vorgehen zu können.

In Satz 1 wird klargestellt, dass unter den genannten Voraussetzungen gegen Dritte neben der Sperrung auch eine Entfernung von Angeboten angeordnet werden kann. Dies stärkt die Landesmedienanstalten bei der nationalen wie internationalen Rechtsdurchsetzung im Einklang mit den Bestimmungen des Digital Services Acts. Weiterhin wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz und den Digital Services Act ersetzt.

In Satz 2 wird der Verweis auf § 7 Abs. 2 des mit dem Digitale-Dienste-Gesetz wegfallenden Telemediengesetzes durch einen Verweis auf den inhaltsgleichen Artikel 8 des Digital Services Acts ersetzt.

Zu Nummer 9

§ 111 trifft Regelungen zur Zusammenarbeit verschiedener Bundes- und Länderbehörden.

In Absatz 3 wird die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt als zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes benannt. Die Landesmedienanstalten sind damit zuständig für die Durchsetzung von Maßnahmen nach Artikel 28 Abs. 1 des Digital Services Acts, soweit diese Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag betreffen. Weiterhin werden die Landesmedienanstalten verpflichtet, einen gemeinsamen Beauftragten für die Zusammenarbeit mit den weiteren zuständigen Stellen und Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz und dem Digital Services Act zu benennen. Hierdurch wird eine einheitliche Kommunikation und Aufgabenwahrnehmung sichergestellt. Für den Fall, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk von solchen Maßnahmen betroffen sein sollte, wird eine Verpflichtung der Landesmedienanstalten aufgenommen, die betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren einzubeziehen. Hierdurch soll insbesondere auch sichergestellt werden, dass Vorgänge, die die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betreffen, zur Bearbeitung auch an den zuständigen Rundfunk-, Fernseh- bzw. Hörfunkrat weitergeleitet werden.

Zu Nummer 10

In § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

## II.

### **Begründung zu Artikel 2**

### **Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

Zu Nummer 1

In § 2 wird der Geltungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages festgelegt.

In Absatz 1 Satz 2 und 4 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Mit Absatz 2 wird entsprechend dem neu eingefügten § 1 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages eine Kollisionsnorm geschaffen, die mögliche Normkonflikte entsprechend dem Anwendungsvorrang des Digital Services Acts auflöst. Siehe hierzu die Begründung zu § 1 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages.

In Absatz 3 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Zu Nummer 2

Mit dem neu eingefügten § 5b werden die bislang in den §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes enthaltenen Vorgaben für das Melde- und Abhilfeverfahren bei Video-Sharing-Diensten in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag überführt. Hierdurch wird eine fortdauernde Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) gewährleistet. Um den betroffenen Anbietern eine Ausgestaltung der Melde- und Abhilfeverfahren zu ermöglichen, die gleichermaßen den Vorgaben des Digital Services Acts und der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) genügt, wurde § 5b gegenüber den bisherigen §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes abstrakter gefasst.

Zu Nummer 3

In § 14 Abs. 1 wird der Verweis auf die §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes gestrichen, da diese Normen ersatzlos wegfallen bzw. in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag überführt werden.

Zu Nummer 4

In § 21 Abs. 2 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

### III.

#### **Begründung zu Artikel 3 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

Artikel 3 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrages.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Die Selbstständigkeit des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages werden durch diesen Staatsvertrag nicht berührt. Deshalb ist in Artikel 3 dieses Staatsvertrages eine gesonderte Kündigungsbestimmung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen nach Artikel 1 und 2 dieses Staatsvertrages zum 1. Oktober 2024. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Medienstaatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag behalten in diesem Fall in ihrer bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staats- oder Senatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, den durch Artikel 1 geänderten Medienstaatsvertrag und den durch Artikel 2 geänderten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.